

D Wichtige Informationen für die Einrichtungen zur Stichtagsregelung

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich wie folgt:

– in vorschulischen Einrichtungen

- die Anzahl der Kinder, die am **Stichtag 01.08.2023** (nicht 01.09.2023) in der Einrichtung registriert sind, oder eine Platzzusage für das Kindergartenjahr 2023/2024 haben und mindestens 3 Jahre alt sind.
- (Vorschul-)Kinder, die im September 2023 in die Schule wechseln, werden **nicht** mitgezählt.

– in schulischen Einrichtungen

die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 01.08.2023 in der Schule für das Schuljahr 2023/2024 registriert bzw. angemeldet sind.

– Änderung der Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2023

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die gemeldete Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2023 nicht korrekt angegeben wurde, ist die Bewilligungsstelle (FüAk) umgehend zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen in der laufenden Lieferperiode nicht berücksichtigt werden kann.

Bei der Stichtagesregelung geht es ausschließlich um die Anmeldedaten der Kinder in der Einrichtung und nicht um eine Frist zur Vorlage des Meldeblatts bei der Bewilligungsstelle.

Generell gilt:

- Die Angaben im vorliegenden Meldeblatt sind für das **gesamte** Schul-/Kindergartenjahr **verbindlich**.
- Eine Anpassung der Kinderzahlen (z. B. weil Kinder 3 Jahre alt geworden, weggezogen oder zugezogen sind) während des Kindergarten-/Schuljahres ist grundsätzlich **nicht** möglich!
- Sie müssen die berücksichtigungsfähige Kinderzahl bei Überprüfungen **nachweisen** können. Dokumentieren Sie die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2023 deshalb nachvollziehbar (z. B. Auswertung aus adebis.kita, KiBig.web, ASV) und halten Sie diese Unterlagen für den Fall einer Überprüfung bereit.
- Die hier gemachten Angaben sind **subventionserheblich** und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss vom EU-Schulprogramm führen. Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten entstehen.

Schicken Sie das ausgefüllte Meldeblatt (nur Seite 1) an Ihren Lieferanten, damit dieser davon Kenntnis nehmen kann, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder an Ihrer Einrichtung sind. Der Lieferant leitet das Meldeblatt dann an uns weiter.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an folgende Adresse: eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

Meldeblatt der Kinderzahlen für Einrichtungen: Erklärungen zum Ausfüllen

A Angaben zur Einrichtung

- Name: Bitte geben Sie den vollständigen, offiziellen Namen der Einrichtung an, so wie er im BayKiBiG bzw. im Schulverzeichnis aufgeführt ist.
- Einrichtungsnummer: Grundschulen haben eine vierstellige Schulnummer, Kindertagesstätten eine zehnstellige Einrichtungsnummer.
- Haupt-/Nebenstelle:
(nur bei Schulen) Sofern Ihre Einrichtung über Außenstellen verfügt, ist für jede Außenstelle ein eigenes Meldeblatt auszufüllen und einzureichen.
- Adresse: Hier ist die aktuell gültige Adresse anzugeben.
- Typ: Teilnahmeberechtigt sind nur die aufgeführten Einrichtungstypen. Bitte kreuzen Sie an, was für Ihre Einrichtung zutrifft.

B Ermittlung der Kinderzahlen

Für Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten:

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen am 01.08.2023 in den drei Kategorien angemeldet waren. Sollten Sie keine Kinder unter 3 Jahren oder keine Hortkinder haben, dann tragen Sie dort bitte „0“ ein.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

- solche, die bereits in 2022/2023 in der Einrichtung waren und auch in 2023/2024 noch in der Einrichtung sein werden
- solche, die in 2023/2024 neu in den Kindergarten kommen, aber (!) nur wenn folgende Bedingung erfüllt ist: sie müssen spätestens am 01.08.2023 3 Jahre alt sein und die Eltern müssen spätestens am 01.08.2023 eine schriftliche Platzzusage erhalten haben. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag des neuen Kindergartenjahres die Kinder erstmals physisch anwesend sind

Nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im September 2023 in die Schule kommen (Vorschulkinder).

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2023 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

Für Grund- und Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, 1. bis 4. Jahrgangsstufe:

- Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Anzahl derjenigen Kinder berücksichtigungsfähig ist, die am 01.08.2023 bereits angemeldet sind oder eine Platzzusage haben. Sowohl Zugänge als auch Abgänge, die nach diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.
- Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Kindergärten und Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten, siehe oben.

Für Jahrgangsstufen 5 bis 9 (Mittelschulen und Förderschulen):

Bitte beachten Sie, dass diese Jahrgangsstufen nur dann am EU-Schulprogramm teilnehmen können, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung kann ausschließlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) erteilt werden. Dazu muss die Einrichtung einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** bei der FüAk stellen und die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen. Das Antragsformular steht unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung. Ein Lieferant kann diese Ausnahmegenehmigung nicht erteilen und auch keinen Antrag dafür stellen.

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2023 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

C Unterschriften

Hier ist mit Datum und Stempel der Einrichtung zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt die Einrichtung der zuständigen Behörde gegenüber, dass die angegebenen Kinderzahlen korrekt sind. Bitte geben Sie hier jeweils für Obst und für Milch den vollständigen Namen Ihres Lieferanten an.

Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist eine zehnstellige Nummer, mit der Ihr Lieferant in der Landwirtschaftsverwaltung registriert ist. Diese Nummer trägt der Lieferant ein. Schicken Sie das Meldeblatt an den Lieferanten zurück, damit dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die Kinderzahlen zur Kenntnis genommen hat.

D Wichtige allgemeine Hinweise

- Falls Ihre Einrichtung von unterschiedlichen Lieferanten für Obst/ Gemüse und Milch beliefert wird, gelten für beide Lieferanten die **gleichen Kinderzahlen**, unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich an den jeweiligen Programmen teilnehmen.
- Geben Sie auf dem Meldeblatt daher ausschließlich die tatsächlichen Kinderzahlen an, auch wenn Sie nicht für alle förderberechtigten Kinder Produkte erhalten möchten.
- Die Förderung wird für jedes Kind bezahlt, es ist daher unbedingt erforderlich eine korrekte Zahl und keine „Schätzung“ einzutragen. Die Zahlen werden mit Ihren Meldungen im BayKiBiG bzw. der Statistik vom StMUK abgeglichen.

Nachweispflicht der Einrichtung:

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Merkblätter zum ESP) und muss bei evtl. Überprüfungen durch die Einrichtung nachweisbar sein. Dokumentieren Sie die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2023 deshalb nachvollziehbar und halten diese Unterlagen für den Fall einer Überprüfung bereit.